

Vergabeverfahren: „Übernahme, Transport und Verwertung von Altpapier aus dem Landkreis Holzminden“

Leistungsbeschreibung

1. Vorbemerkung

Die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Holzminden und als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger u. a. für die Entsorgung des Altpapiers aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zuständig.

Die Dienstleistung „Übernahme, Transport und Verwertung von Altpapier“ will die AWH als Auftraggeber (AG) an einen Auftragnehmer (AN) vergeben und schreibt die Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 aus.

2. Sammelmenge und Zusammensetzung

Bei dem Altpapier handelt es sich um unsortiertes, gemischtes Altpapier aller Sorten aus der kommunalen Sammlung. Der AN hat keinen Anspruch auf eine besondere Zusammensetzung oder besondere Eigenschaften des Altpapiers.

Die Gesamtmengen an Altpapier der letzten Jahre zeigt die folgende Tabelle. Im Leistungszeitraum ist von einem ähnlichen Mengenaufkommen auszugehen, wobei die Mengen nicht garantiert werden können.

Mengentabelle:

	2023	2024	2025	1. Halbjahr 2026 (Jan. bis Jun.)
Altpapier	3.514 t	3.401 t	3.173 t	1.780 t

Die AWH erfasst mit ihrer Sammlung auch die Verkaufsverpackungsanteile der dualen Systeme. Im Jahr 2026 sind dies 38 % (Masse%) von der Gesamtaltpapiermenge.

Die einzelnen dualen Systeme haben einen Anspruch auf die Herausgabe ihres anteilig zustehenden Verpackungsanteils und können zwischen einer gemeinsamen Vermarktung über die AWH (aktuelles Vergabeverfahren) oder einer eigenen Vermarktung (Herausgabe) entscheiden. Im Jahr 2026 wurden ca. 55 % der Verkaufsverpackungen über die dualen Systeme in Eigenregie vermarktet.

Der Anteil mit eigener Vermarktung durch die dualen Systeme steht für das Jahr 2027 noch nicht fest. Dies ist bei der Angebotsabgabe zu berücksichtigen.

Störstoffe oder Fremdwürfe sind in der Vergangenheit nur selten vorgekommen. Der AG kann diese jedoch nicht ausschließen und Qualitäten zusichern.

Der AN hat daher geeignete Maßnahmen zur Selektion von Störstoffen vorzusehen, die die Verwertung des Altpapiers oder die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen könnten. Entsprechende Kosten sind zu berücksichtigen.

3. Erfassungsart

Das Altpapier wird vom AG mit Behältern (120 - 1.100 l) im Zuge der Straßensammlung und mit Depotcontainern auf den Anlagen des AG eingesammelt.

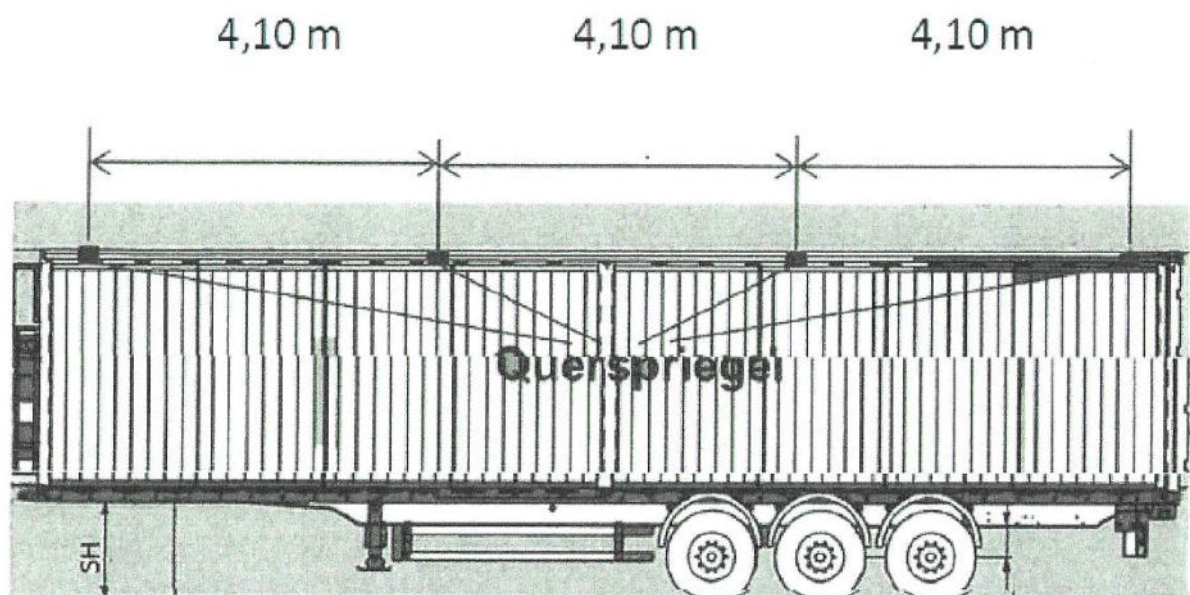
Der AG transportiert das erfasste Altpapier zum Entsorgungszentrum Holzminden (Am Dambruch 2, 37603 Holzminden), wo die Übergabe an den AN erfolgt (Beladung des Abholfahrzeugs).

4. Übernahme und Transport von Altpapier

Die Betriebsordnung des Entsorgungszentrums ist durch den AN zu beachten. Der Fahrer des Fahrzeugs muss Anweisungen des AWH-Personals Folge leisten können und dementsprechend die Anweisungen verstehen.

Bei der Abholung hat der Abholer eindeutige Frachtpapiere (Lieferschein mit Avisnummer und Abholdatum) vorzulegen. Bei nicht eindeutigen Frachtpapieren erfolgt eine Beladung erst, wenn alle Unterlagen zweifelsfrei vorliegen (Daraus ggf. resultierende Wartezeiten gehen nicht zu Lasten des AG). Den Nachweis hierzu hat der AN zu erbringen.

Das Altpapier wird dem AN am Entsorgungszentrum Holzminden zur Abholung bereitgestellt und durch den AG als lose Schüttung in geeignete Transportfahrzeuge (z. B. Walking-Floor, Sattelaufleger) verladen (Topverladung). Die Zuladung liegt erfahrungsgemäß bei Walking-Floor-Fahrzeugen bei ≥ 15 t; kann jedoch nicht garantiert werden. Für eine möglichst gute Auslastung der Fahrzeuge sollte der Abstand der Querspiegel (Rungen) bei Walking-Floor-Fahrzeugen über 3,5 m liegen.



Eine Abholung im Containerzug (2 x 40 m³ Abrollcontainer) ist zulässig, aber auf max. 2 Abholungen pro Woche beschränkt. Ein Anspruch des AN auf ausschließliche Containerbeladung ist ausgeschlossen.

Der AN hat das Altpapier entsprechend dem mit dem AG vereinbarten Abfuhrplan abzuholen und abzufahren. Der AG meldet die Abfuhr für die jeweils nächste Kalenderwoche spätestens zum Mittwoch einer Woche schriftlich dem AN gegenüber an.

Spätestens nach 2 Arbeitstagen sind die Abholungen durch den AN schriftlich dem AG gegenüber zu bestätigen.

Für Abholungen, die nicht termingerecht (Verspätung ≥ 1 Tag und ≤ 7 Tage) gemäß der abgestimmten Abfuhrplanung erfolgen, stellt der AG dem AN Mehraufwendungen/Kosten in Höhe von 14,- €/t in Rechnung. Ab einem Verzug > 7 Tagen betragen die Kosten 16,- €/t. Wenn der AN die Verfristung plausibel und begründet nachweisen kann (Naturkatastrophen oder Vollsperrungen im Straßenwesen oder bei Gefahr in Verzug), entfällt die Forderung des AG. Die Verhinderungsgründe können jedoch nicht dauerhaft zur Geltung gebracht werden.

Die Abholung hat an den vereinbarten Wochentagen zu folgenden Zeiten zu erfolgen:

- Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
- Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Die Fahrzeuge sollten spätestens 60 min. vorher am Beladeort eintreffen. Bevorzugte Ladezeit ist montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

In der Mittagspause (12:30 – 13:00 Uhr) erfolgt keine Beladung. Freitagnachmittag, feiertags und samstags besteht ebenfalls keine Verlademöglichkeit.

Standzeiten durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Ladezeiten oder durch andere nicht vom AG zu vertretende Umstände gehen zu Lasten des AN.

Der AG wird sich um eine möglichst zügige Beladung bemühen. Da jedoch nur ein Fahrzeug zeitgleich befüllt werden kann, sind ggf. eintretende Wartezeiten bei der Beladung einzuplanen. Entstehende Wartezeiten der Abholfahrzeuge können nicht geltend gemacht werden. Während des gesamten Beladevorgangs ist dem Verladepersonal Folge zu leisten.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und der EURO-Norm 6 genügen. Fahrzeuge mit wesentlichen Sicherheitsmängeln, z.B. defekte Bremsanlage, werden vom AG nicht beladen. Container müssen in einem einwandfreien Zustand sein, d.h. sie müssen ordnungsgemäß geprüft und mit einer gültigen, gut sichtbaren Prüfplakette versehen sein. Ungeprüfte Container und Container mit wesentlichen Mängeln werden vom AG nicht beladen.

Es erfolgt eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung auf der geeichten Waage des Entsorgungszentrums. Sofern bei der Verwiegung des beladenen Fahrzeugs eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts festgestellt wird, ist das Ladungsgewicht zu

reduzieren. Durch Verwiegung und ggf. Ladungskorrektur bedingte Wartezeiten hat der AN in Kauf zu nehmen. Diese sind mit dem Transportentgelt abgegolten.

Die Ladungssicherung liegt im Verantwortungsbereich des AN.

Mit der abgeschlossenen Ausgangsverwiegung und Verlassen der Waage geht das Eigentum des Altpapiers auf den AN über. Der weitere Transport liegt in der Verantwortung des AN. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken - insbesondere auch verkehrsbedingter Art - sind im Transportentgelt einzukalkulieren.

5. Verwertung von Altpapier

Der AN verwertet das Altpapier in einer zugelassenen und genehmigten Anlage. Die Leistung umfasst auch die ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung sämtlicher bei einer Behandlung/Sortierung entstandenen Fraktionen einschl. etwaiger Weitertransporte dieser Fraktionen. Mit dem Angebot ist die geplante Verwertungsanlage zu nennen.

Der AN garantiert, unabhängig von der Betriebsbereitschaft der geplanten Verwertungsanlage, die Übernahme und Verwertung des Altpapiers. Der AN hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Zusätzliche Transportkosten, die durch die Nutzung einer alternativen Anlage entstehen, gehen zu Lasten des AN. Mit dem Angebot ist eine Erklärung über die Verwertungssicherheit gegenüber dem AG abzugeben.

6. Entgeltbemessung

Das Entgelt ist so zu bemessen, dass damit alle Leistungen inkl. aller Nebenleistungen abgegolten sind. Mit dem Transportentgelt sind alle Kosten für den Transport des Altpapiers abgegolten. Ein etwaiger Wechsel der Verwertungsanlage findet keine Berücksichtigung.

Für die Abrechnung ist die Ausgangsverwiegung des AG maßgeblich.

7. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Der AN stellt dem AG die ordnungsgemäß erbrachte Leistung gemäß Leistungsbeschreibung/-verzeichnis kalendermonatlich unter Vorlage der Nachweise über die ordnungsgemäße Verwertung in Rechnung bzw. erstellt die entsprechende Gutschrift. Abrechnungsgrundlage sind die Wiegeergebnisse der Ausgangswaage im Entsorgungszentrum Holzminden, die der AG dem AN in Form einer Liste zur Verfügung stellen kann. Sonstige Aufwendungen des AN werden nicht vergütet. Zu dem Rechnungsbetrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen, vollständigen Rechnung bzw. Gutschrift. Die Rechnungs- bzw. Gutschriftlegung hat auf elektronischem Weg zu erfolgen an die E-Mail Adresse: erechnung-awh@landkreis-holzminden.de

8. Meldung Systembetreiber

Die monatlichen Meldungen gegenüber den Systembetreibern über die Altpapiermengen mit Herausgabe und Mengen mit gemeinsamer Verwertung hat der AN über das Onlineportal www.wme-fact.de zu erstellen. Alle erforderlichen Meldedaten die nicht im Onlineportal zur Verfügung stehen, werden durch den AG geliefert. Bei den DSD Meldungen ist ein Gesamtsystembetreiberanteil von (ca. 38%) zu berücksichtigen. Vor Eingabe der ersten Monatsmeldungen im Portal, hat der AN sich den Gesamtsystembetreiberanteil für das Jahr 2027 unaufgefordert vom AG nochmals schriftlich bestätigen zu lassen.

9. Anmerkung zum gesonderten Leistungsverzeichnis/Preisblatt

Im Preisblatt ist der Einheitspreis (EP) für die Übernahme/den Transport und die Verwertung je Tonne und jeweils für die angesetzte Gesamtmenge von ca. **3.000 t/a** anzugeben.

In den Einheitspreisen sind alle anfallenden (Neben-) Kosten einzurechnen (z. B. Kosten für Begleitscheine, Nachweise, Maut, CO₂-Steuer, etc.). Bewertungskriterium für die Vergabe sind die Gesamtkosten/-erlöse für die ausgeschriebene Dienstleistung.

Eine Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung der Lkw-Maut, Erhöhung der Energiepreise) führt nicht zu einem Preisanpassungsanspruch des AN während der Laufzeit.

Bei der im Preisblatt angegebenen Jahresmenge handelt es sich nicht um eine vertraglich vereinbarte Menge, sondern um eine Orientierungsmenge, mit der die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt werden soll. Die tatsächliche Menge kann sowohl grösser als auch kleiner ausfallen (siehe auch Punkt 2. Sammelmenge und Zusammensetzung).

- ☐ Es ist das ausgefüllte Preisblatt für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 beigelegt.
- ☐ Die geplante Verwertungsanlage hat eine Genehmigung.
Name der Anlage:
- ☐ Die Verwertungssicherheit für den angebotenen Zeitraum wird zugesichert.

(Ort / Datum)

(Unterschrift / Bieter)